

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 7. Januar 1997

G 51 Embrach. Wasserversorgungs-Genossenschaft Embrach. Grundwasserfassung Kellersacker (GWR I 6-15). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Embrach erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom 31. Juli 1974 und 30. November 1991 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Kellersacker (GWR I 6-15). Mit Schreiben vom 3. April 1996 wurden die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau unterbreitet. Dieses nahm am 12. April 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 23. Oktober 1996 setzte der Gemeinderat Embrach die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 3. Dezember 1996 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Kellersacker gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Embrach.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Embrach vom 23. Oktober 1996 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Kellersacker (GWR I 6-15) der Wasserversorgungs-Genossenschaft Embrach und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. Em-27/1a) 1:500 vom 12. Februar 1996
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Kellersacker (GWR I 6-15) vom 12. September 1996.

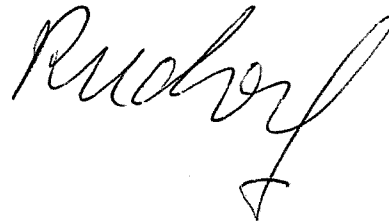
II. Der Gemeinderat Embrach wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Embrach, 8424 Embrach (für sich und zu Händen der Grundeigentümer), die Wasserversorgungs-Genossenschaft Embrach, Hardhof 10, 8424 Embrach, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 7. Januar 1997
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf', is written over the official stamp. The signature is cursive and extends below the stamp's bottom line.